

Laibacher Zeitung.



Nr. 117.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. 5.50. Für die Zustellung ins Haus ganzl. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Freitag, 23. Mai

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 90 kr., 3mal 1.20; fortw. jede 1mal 60 kr., 2mal 90 kr., 3mal 1.20. Insertionspunct jedenm. 30 kr.

1873.

Amtlicher Theil.

Gesetz

zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrpersonals an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthums Krain.

Mit Zustimmung des Landtages Wiens Herzogthums Krain finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Anstellung des Lehrpersonals.

§ 1. Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule zeigt die Ortsschulbehörde sofort der Bezirksschulbehörde an, welche die Concursauswahl vornimmt.

§ 2. Die Concursauswahl soll nebst Bezeichnung der Kategorie und des Dienstortes für jede erledigte Stelle den damit verbundenen mindesten Jahresgehalt und die Modalitäten seiner eventuellen Steigerung, sowie die beizubringenden Behelfe namhaft machen und die Bewerber anweisen, ihre Gesuche bei der betreffenden Ortsschulbehörde einzubringen.

§ 3. Die Bekanntmachung der Concursauswahl erfolgt in dem amtlichen Landesblatte und in einem oder mehreren anderen, nach dem Ermessen der Bezirksschulbehörde zu bestimmenden, namentlich sachmännischen Organen der öffentlichen Presse.

§ 4. Der Termin zur Einreichung der Gesuche muß mindestens auf 6 Wochen festgesetzt werden.

Die Bewerbungsgesuche bereits angestellter Lehrpersonen sind im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzubringen, welche ihr Gutachten sofort beizufügen hat.

§ 5. Die Ortsschulbehörde sammelt die Gesuche und erstattet binnen vier Wochen an die Bezirksschulbehörde einen Vorschlag zur Besetzung der erledigten Stelle.

§ 6. Wo bei einer Schule ein mit einem noch aufrecht erhaltenen Schulpatronate verbundenen Präsentationsrecht nicht besteht, kommt das Präsentations-(Ernennungs-)Recht der Schulgemeinde und bezüglich der Bürgerschulen dem Schulbezirk zu und wird von denselben Organen ausgeübt, welche zur Beforgung der ökonomischen Angelegenheiten der Volksschulen berufen sind (§§ 34 und 35 des Landesgesetzes zur Regelung der Errichtung und Erhaltung sowie des Besuches der öffentlichen Volksschulen).

§ 7. Wird eine Schule nicht von der Schulgemeinde oder vom Schulbezirk erhalten, so steht demjenigen, welcher sie erhält, das Präsentations-(Ernennungs-)Recht zu.

§ 8. Ein Präsentationsrecht, welches jemandem ohne Verpflichtung zur Tragung der Patronatslasten zusteht, erlischt mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 9. Wenn das Präsentations-(Ernennungs-)Recht einer Behörde zusteht, welcher der Bezirksschulinspector angehört, hat die Bezirksschulbehörde an die Präsentations-(Ernennungs-)Berechtigten ein über jeden einzelnen Bewerber sich aussprechendes Gutachten zu erstatten, welches dem Präsentations-(Ernennungs-)Akte (§ 10) beizuschließen ist.

§ 10. Der Präsentations-(Ernennungs-)Berechtigte wählt innerhalb vier Wochen, ohne an den Vorschlag der Ortsschulbehörde oder eine von ihr ausgestellte Reihenfolge der Candidaten (§ 5), beziehungsweise an das Gutachten der Bezirksschulbehörde (§ 9) gebunden zu sein, den ihm am meisten geeignet scheinenden Bewerber aus und zeigt ihn unter Vorlage der ihn betreffenden Akten sofort der Landesschulbehörde an.

§ 11. Die Präsentation (Ernennung) darf an keinerlei Bedingung geknüpft werden, jede dieser Bestimmungen zuwider etwa eingegangene Verpflichtung eines Bewerbers ist ungültig und rechtlich unwirksam.

§ 12. Wird die Präsentation (Ernennung) von der Landesschulbehörde beanstandet (§ 50, Article 4 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869), so ist die Verhandlung mit Angabe der gesetzlichen Gründe, welche der Anstellung entgegenstehen, an den Präsentations-(Ernennungs-)Berechtigten zurückzuleiten, welchem es überlassen bleibt, binnen 14 Tagen eine andere Präsentation (Ernennung) vorzunehmen oder den Recurs an den Minister für Cultus und Unterricht zu ergreifen.

§ 13. Wird die Präsentation (Ernennung) von der Landesschulbehörde nicht beanstandet, so fertigt sie unter Berufung auf dieselbe das Anstellungsdecret aus, veranlaßt für den Ernanneten die Anweisung seines Dienst- und Einkommens und erläßt der Auftrag an die Bezirks-

schulbehörde, entweder durch einen Delegierten aus ihrer Mitte oder durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde die Beeidigung des Ernanneten und seine Einführung in den Schuldienst vorzunehmen zu lassen.

§ 14. Der Präsentations-(Ernennungs-)Berechtigte ist einzuladen, sich bei der Beeidigung und Einführung des Ernanneten in den Schuldienst durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

§ 15. Nimmt der Präsentations-(Ernennungs-)Berechtigte binnen der gesetzlichen Frist (§§ 10 und 12) keine Präsentation (Ernennung) vor, so tritt für diesen Fall die Landesschulbehörde in seine Rechte ein.

§ 16. Jede in Gemäßheit der §§ 1 bis 15 vorgenommene Anstellung eines Lehrers oder eines mit dem Lehrebefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrers ist eine definitive. Doch muß jeder im Lehrfache Angestellte sich einer Beförderung, welche die Bezirks- oder Landesschulbehörde aus Dienstverhältnissen anordnet, fügen, sofern er dabei keinen Entgang an Bezügen erleidet.

§ 17. Auch bei solchen Beförderungen müssen die bestehenden Vorschlags- und Präsentationsrechte berücksichtigt werden.

§ 18. Ueber die bloß nach dem Dienststrange sich richtende Vorrückung aus einer niederen Gehaltsstufe in eine höhere oder die Verleihung einer Dienstalterszulage entscheidet die Bezirksschulbehörde ohne Concursauswahl.

§ 19. Soll nicht eine einfache Vorrückung nach dem Dienststrange, sondern eine Beförderung in eine höhere Gehaltsstufe stattfinden, so muß daselbe Verfahren eingehalten werden, welches für die Beförderung einer erledigten Dienststelle vorgezeichnet ist (§§ 1 bis 15.)

§ 20. Die Anstellung von Lehrern für nicht obligate Lehrfächer, sowie jene der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten in den § 15, Art. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen ist in gleicher Weise wie jene der anderen Mitglieder des Lehrstandes, jedoch ohne Concursauswahl von der betreffenden Schulbehörde vorzunehmen.

II. Abschnitt.

Von dem Dienststeinkommen des Lehrpersonals.

§ 21. Der Jahresgehalt der Lehrpersonen wird über Vorschlag derjenigen, welche die Schule zu errichten und zu erhalten verpflichtet sind (§§ 33 bis 35 des Landesgesetzes zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen), von der Landesschulbehörde festgesetzt.

§ 22. Der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes, auf welchen eine Lehrerstelle Anspruch gibt, beträgt in der Landeshauptstadt Laibach 600 fl., in den übrigen Gemeinden 400 fl.

§ 23. Für Lehrstellen an Bürgerschulen ist der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes mit 600 fl. festzustellen.

§ 24. Alle fixen Geldbezüge, welche dem Lehrer aus Verbindlichkeiten einzelner Personen, aus Stiftungen u. dgl. zufließen, werden (vorbehaltlich der Wahrung ihrer Bestimmung zu einem speciellen Zwecke) von der Gemeinde für Rechnung der Schule eingehoben und an das betreffende Steueramt abgeführt.

§ 25. Die veränderlichen Geldgaben sind mit dem Durchschnittsertragnisse der letztverfloffenen drei Jahre sofort in einen fixen Bezug für Rechnung der Schule umzuwandeln; Collecturen bei den einzelnen Ortswohnern, Abkammungen von Neujahrgeldern u. dgl. dürfen nicht mehr stattfinden.

§ 26. Solange die Naturalgibigkeiten nicht abgelöst sind, werden sie nach dem Durchschnitte der Marktpreise aus den Jahren 1834 bis 1863 (nach Ausschreibung des Jahres mit den höchsten und jenes mit den niedrigsten Preisen), oder wo keine Marktpreise ermittelt werden können, nach einer Abschätzung durch Sachverständige (unter Berücksichtigung der obigen Durchschnittszeit) in einen fixen Geldbezug für Rechnung der Schule verwandelt.

§ 27. Die Nutzungen von Acker-, Garten- (Weingarten), Gras- oder Waldbland, dessen Besitz mit der Lehrstelle verbunden ist, werden so zu Geld veranschlagt, daß vom Katastral-Reinertrage jeder Parzelle die darauf haftenden Steuern sammt Zuschlägen abgezogen werden.

§ 28. Das nach der Veranschlagung dieser Nutzungen (§ 27) von dem mindesten Betrage des festen Jahresgehaltes eines Lehrers noch Abhängige muß ihm von der Schulgemeinde, rücksichtlich von dem Schulbezirk in barem Gelde u. z. mittelst des betreffenden Steueramtes in monatlichen Anticipatraten bezahlt werden.

Ist mit einer Lehrerstelle bereits gegenwärtig ein höheres Einkommen verbunden, so ist daselbe ihrem jetzigen Inhaber ungeschmälert zu erhalten. Der Landesauschuß hat nöthigenfalls dafür zu sorgen, daß dem Steueramte die zur vorschußweisen Beistellung dieser Ausgaben nöthige Dotation rechtzeitig verfügbar sei.

§ 29. Die Einnahmen aus einer erlaubten Nebenbeschäftigung des Lehrers, sowie der Miethwerth der Dienstwohnung oder die in Ermanglung einer solchen anzusprechende Quartiergeldentschädigung, ferner Remunerationen, Zuschüsse, Zulagen und dgl. dürfen von dem festen Jahresgehalte nicht in Abzug gebracht werden.

§ 30. Lehrer, welche in definitiver Anstellung fünf Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, erhalten eine in monatlichen Anticipatraten flüssige Dienstalters-Zulage mit 10 Prozenten des mindesten Jahresgehaltes (§§ 22 und 23). Unter den gleichen Modalitäten gibt ihnen jede zurückgelegte weitere fünfjährige Dienstperiode bis zum vollendeten 30. Jahre dieser Dienstzeit Anspruch auf eine weitere Zulage, welche mit 10 Prozenten des mindesten Jahresgehaltes zu bemessen ist.

Der Betrag, um welchen das gegenwärtige Einkommen einer Schulstelle den gesetzlich mindesten Jahresgehalt übersteigt (§ 28), darf in eine solche Dienstalterszulage nicht eingerechnet werden.

§ 31. Den Schulgemeinden, rücksichtlich Schulbezirken, welche es vorziehen, den Lehrern statt der Dienstalterszulage das Vorrückungs- oder Beförderungrecht in höhere Gehaltsstufen einzuräumen, ist dies unter der Voraussetzung gestattet, daß sie durch die Art der Vertheilung an die einzelnen Gehaltsstufen mindestens nach jedem Decennium bis zur Vollendung des 30. Jahres eine Steigerung des festen Jahresgehaltes um 20 Prozent seines mindesten Betrages (§ 22) sicherstellen.

§ 32. Den Directoren der Bürgerschulen gebührt eine Functionszulage von je 200 fl., den Oberlehrern der übrigen drei- oder mehrklassigen Volksschulen eine Functionszulage von je 100 fl., den Oberlehrern an zweiklassigen Volksschulen eine Functionszulage von je 50 fl. jährlich, welche in gleichen Raten mit dem festen Jahresgehalte behoben werden kann. Dort, wo die Gehaltsstufen bestehen, wird ein Director oder Oberlehrer durch seine Ernennung zugleich in die höchste Gehaltsstufe eingereiht.

§ 33. Jeder Leiter einer Schule hat das Recht auf eine mindestens aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlocalitäten bestehende Wohnung, welche ihm wo möglich im Schulgebäude selbst anzuweisen ist. Kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebühren ihm 20 Prozent des mindesten Jahresgehaltes als Quartiergeldentschädigung.

§ 34. Den übrigen Lehrern steht das Recht auf freie Wohnung nur insofern zu, als sie bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon im Besitze einer solchen standen. Das Gleiche gilt von einer Quartiergeldentschädigung, in deren Besitze sie bereits stehen; eine solche muß ihnen auch zuerkannt werden, wenn ihnen die innegehabte Wohnung entzogen wird.

§ 35. Eine mit Grundstücken dotierte Lehrstelle (§ 27) gibt auch Anspruch auf den Besitz und die Benützung der erforderlichen Wirthschaftsräume.

§ 36. Der Gehalt eines Unterlehrers ist mit 70 Prozent des mindesten Jahresgehaltes des Lehrers (§ 22) zu bemessen.

§ 37. Ein Recht auf freie Wohnung hat ein Unterlehrer nur dann, wenn er bei Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes schon im Besitze einer Naturalwohnung sich befindet. Das Gleiche gilt von einer Quartiergeldentschädigung, in deren Besitze er bereits steht; eine solche muß ihm auch zuerkannt werden, wenn ihm die innegehabte Wohnung entzogen wird.

§ 38. Solange Unterlehrer nicht definitiv angestellt sind, bedürfen sie zu ihrer Berechtigung der Genehmigung der Bezirksschulbehörde.

§ 39. Die Besoldung des weiblichen Lehrpersonals wird nach den für das männliche aufgestellten Grundsätzen (§§ 22 bis 38) geregelt; doch sind alle Bezüge nur mit 80 Prozent jener Ziffern zu normieren, welche unter gleichen Verhältnissen auf Männer entfallen würden.

§ 40. Die Lehrer der nicht obligaten Unterrichtsfächer, sowie die Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, in den im § 15, Article 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen erhalten eine fixe Remuneration, welche von der Bezirksschulbehörde nach Maßgabe der wöchentlichen Unterrichtsstunden bestimmt wird.

§ 41. Alle an einer öffentlichen Volksschule provisorisch oder definitiv angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande und der äußeren Ehre ihres Standes widerspricht oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt oder die Voraussetzung einer Befähigung in Ausübung des Lehramtes begründet.

§ 42. Der Schuldienst wird vom Organisten- und Mehnerdienste getrennt; die betreffenden Bezüge sind auseinanderzusetzen und ihren Bestimmungen zuzuführen.

Jedes Mitglied des Lehrstandes hat sich von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Regulierung seiner Bezüge nach den §§ 22 bis 32 des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt ist, der Verletzung des Mehner- (Küster-) Dienstes zu enthalten.

§ 43. Die Bezirksschulbehörde hat bei Ueberschreitungen des in den §§ 41 und 42 ausgesprochenen Verbotes sofort strengstens amtzuhandeln, bei Wahrnehmung von Verletzungen dieses Verbotes aber dem Betreffenden eine höchstens sechswochentliche Frist zu setzen, binnen deren er entweder dem Schuldienste oder der Nebenbeschäftigung zu entsagen hat.

Gegen diese Aufforderung steht der Recurs an die Landesoberbehörde offen, welcher binnen acht Tagen zu ergreifen und mit aller Beschleunigung zu erledigen ist. (Schluß folgt.)

Gesetz vom 8. Mai 1873

betreffend die Regelung der dienstlichen Verhältnisse der zur Aufsichtspflege für die Erhaltung der Straßen-, Brücken- und Flußbauten, dann zur Handhabung der Hafenanordnungen berufenen Empiriker.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die zur Aufsichtspflege für die Erhaltung der Straßen-, Brücken- und Flußbauten, dann zur Handhabung der Hafenanordnungen berufenen Empiriker (Straßenmeister, Stromaufseher und Hafenmeister) sind in die Kategorie der Diener zu reihen.

§ 2. Dieselben sind, so wie deren Witwen und Waisen, bezüglich der Versorgung nach den für pensionsfähige Staatsdiener und deren Angehörige bestehenden Vorschriften zu behandeln, wobei ihnen die Dienstzeit, welche sie als entlassene Wegmeister, Stromaufseher und Brückenmeister in definitiver oder provisorischer Eigenschaft zurückgelegt haben, anzurechnen ist.

§ 3. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt. Wien, am 8. Mai 1873.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Passer m. p. Pretis m. p.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben dem Truppen-Divisionscommandanten in Brünn FML. Hieronymus v. Ziemiecki die k. k. Rämmererwürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben dem Oberlieutenant im König von Preußen 10. Husarenregimente Nikolaus Grafen Chorinsky und dem Oberlieutenant im Graf Neipperg 12. Dragonerregimente Werner Freiherrn v. Globig die k. k. Rämmererwürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben zufolge der Allerhöchsten Entschliessung vom 18. Mai d. J. den Statthaltercouncil der galizischen Statthalterei Philipp Ritter v. Zaleski zum Ministerialrath und den Rath

des leemberger Magistrates Johann Vidl zum Ministerialsecretär, beide im Status des Ministerrathspräsidentiums, zur Dienstleistung bei dem Minister Dr. Ziemialkowski allergnädigst zu ernennen geruht.

Auersperg m. p.

Nichtamtlicher Theil.

Zur Börsenkrißis.

Die wiener Blätter beschäftigen sich fort mit der auf dem wiener Platze eingetretenen Börsenkrißis. Sie constatieren, daß dieselbe als der natürliche Rückschlag der Ueberspeculation in Börsenwerthen aufzufassen sei, erinnern an die zahlreichen Mahnungen, welche gegenüber dieser letzteren dem Geldplatze seitens der Regierung gegeben wurden, und weisen die Versuche einiger verfassungseindlichen Blätter, politisches Kapital aus der Börsecalamität zu schlagen, auf das entschiedenste zurück.

Das „Fremdenblatt“ schreibt: „Es gibt keine tollere Anklage als die, daß die Politik, deren Ziel die staatliche und finanzielle Consolidierung Oesterreichs ist, den Schwindel irgendwie, sei es nun mittelbar oder unmittelbar, begünstigt habe. Wenn es einen Zusammenhang in diesen Dingen gibt, so besteht er lediglich darin, daß sich seit der Begründung constitutioneller Einrichtungen im In- und Auslande eine günstige Meinung über die Zukunft des Reiches gebildet hat, das mit sicherer Hand die Hindernisse seiner politischen und ökonomischen Entwicklung aus dem Wege räumte und sich mit raschen Schritten der Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte nähert. Diese günstige Meinung war auch wohl begründet und ist es noch. Oesterreich ist in der That in raschem Aufschwung begriffen. Leider wurde das „Discountiren der Zukunft“ allzu stürmisch betrieben, und warf sich der Unternehmungsgeist einseitig auf das Gebiet der Gründungen und des Effectenhandels, eine Erscheinung, die keineswegs auf Oesterreich allein beschränkt ist. Daß die Speculation über ihre natürlichen Grenzen hinwegsetzte, daß sie schließlich zum Spiele wurde, an welchem sich das Publicum mehr, als es sollte, betheiligte, daß dadurch die Geldbörse eine Bedeutung erlangte, die ihr im wirtschaftlichen Organismus nicht zukommt, dafür ist weder die Gesetzgebung noch die Verwaltung verantwortlich. Die gegenwärtige Regierung kann das Verdienst in Anspruch nehmen, daß sie es an Warnungen nicht fehlen ließ. Wenn die Warnungen nichts fruchteten, wenn die Börsen sich selbst überschätzte und immer neue Werthe schaffen zu können glaubte, wenn die Leichtgläubigkeit des Erwerbes zum Börsenspiel verführte, so daß das letztere ein sociales Uebel wurde, so sind dies Erscheinungen, die von der Politik ganz und gar unabhängig sind. Daß die wirtschaftliche Reaction den Credit erschütterte und den Handel und die Industrie gefährdete, dies nöthigte die Regierung zu der bekannten außerordentlichen Maßregel. Wie wenig jedoch diese den Zweck hat, das Börsenspiel zu begünstigen, das beweist am deutlichsten der factische Verlauf der Krise, die nur die soliden lebensfähigen Elemente des Geldmarktes, den Handel und die Industrie verschont. Das wirtschaftliche Leben scheidet durch den natürlichen Prozeß der Reaction die ungesunden Elemente aus und stellt das richtige Verhältnis zwischen den verschiedenen Productionszweigen her. In kurzer Frist werden wieder normale Zustände herrschen, denn der Kern der ökonomischen Entwicklung des Reiches ist gesund geblieben, Handel und Industrie haben nicht gelitten. Zerstört ist nur, was innerlich faul war, was nicht verdiente, erhalten zu

werden. Die vorübergehende Störung wird keine dauernden schädlichen Folgen haben. Was vor allem wichtig ist, der Staatscredit, das Vertrauen in die wirtschaftliche Kraft Oesterreichs ist nicht erschüttert worden. Die Suspendierung des Bankstatuts, zu welcher sich die Regierung, ein größeres Uebel zu verhüten, gezwungen sah, wird binnen kurzem, sobald der Geldmarkt seine vormaligen Functionen wieder aufnimmt, außer Wirksamkeit treten können. Nichts wird die reichstreue Partei hindern, die Lösung der finanziellen Fragen in Angriff zu nehmen und durch die That zu zeigen, daß es gesunde, auf solider Grundlage beruhende wirtschaftliche und finanzielle Zustände sind, die sie anstrebt, ein Ziel, das nur durch productive Arbeit und Sparfamkeit erreicht werden kann.“

In ähnlicher Weise werden seitens der ungarischen Blätter die Versuche zurückgewiesen, aus der wiener Börsenroute politisches Kapital gegen die österreichische Verfassung zu schlagen. Der „Pesti Naplo“ schreibt: „Die Leute, die diese Versuche machen wollen, sind dazu am wenigsten berechtigt. Die verfassungsgegnerischen Elemente haben mit den Verfassungstreuen im Börsenspiel gewetteifert. Prag leidet unter derselben Veroulte wie Wien. Die Verfassungsgegner haben Wien gar nichts vorzuwerfen, am allerwenigsten aber können sie gegen die Verfassung etwas vorbringen. Die Wahlreform hat sich aus dem allgemeinen Bedürfnis der österreichischen Völker heraus entwickelt, die Völker aber haben mit dem Börsenschwindel nichts gemein. Diese Wahlreform findet auch in Ungarn lebhaftes Sympathie, beruht daher auf viel zu starker Grundlage, als daß sie durch Börsenalamitäten in Frage gestellt werden könnte.“

Der Fleiß, die Ausdauer und Mächtigheit der österreichischen Völker werden die gegenwärtige Calamität binnen kurzer Zeit überwinden. Auf dem Geldmarkte werden allerdings die Kartenhäuser des Schwindels zusammenbrechen, die gesunden Factoren des Volkwohlstandes aber werden nicht angegriffen, und die Finanzlage Oesterreichs ist solid genug, um die Katastrophe ungeschädigt zu überstehen.“

Zur Lage in Frankreich.

Der Abgeordnete Eduard Laboulaye fordert im „Journal des Debats“ die Parteien im Schoße der Nationalversammlung auf, sich auf dem Boden der conservativen Republik zu einer starken Regierungspartei zu vereinigen. Laboulaye sagt:

„Ich habe durchaus keinen Geschmack für Proclamationen und hohle Erklärungen, die doch nur der Wind fortkrägt. Aber heute ist diese Proclamation eine Nothwendigkeit; das Land muß wissen, woran es sich zu halten hat; mit Zweideutigkeiten kann man es nicht ruhigigen. Die Republik besteht; sie ist die gesetzliche Regierung des Landes. Um sie zu stürzen, dazu bedürfte es einer Revolution oder eines parlamentarischen Streikes. Durch die Macht der Umstände vertritt die Republik gegenwärtig das Prinzip der Ordnung und der öffentlichen Ruhe. Sie hat ganz offenbar die große Mehrheit Frankreichs für sich, jene Mehrheit, welche arbeitet, sich wenig mit der Politik beschäftigt und von der Regierung nicht anderes verlangt, als daß sie ihr die Sicherheit gewähre, deren sie für ihre Wirksamkeit bedarf. Wie mögen nur die Conservativen nicht fühlen, daß sie, indem sie sich der Anerkennung der Republik widersetzen, den Schein auf sich laden, als wären sie die Revolutionäre, und daß sie so die öffentliche Meinung, indem sie sie beunruhigen, auch gegen sich lehren? Die Ausrufung der Republik wird den Vortheil haben, da-

Feuilleton.

Das vergrabene Testament.

Erzählung von Ed. Wagner.

(Fortsetzung.)

„Gut, Mr. Sanders, Sie sind willkommen in meinem Hause und können hier bleiben, so lange es Ihnen gefällt,“ sagte Miß Deane. „Wollen Sie uns nicht ein wenig Gesellschaft leisten?“

„O nein, nein, Lady! Ich bin nur ein einfacher, alter Bursche und durchaus nicht für Damengesellschaft geeignet. Wenn es Ihnen einerlei ist, würde ich mich lieber zu Bett legen. Der Wind hat mich arg durchgebeult.“

„Sie werden aber wenigstens etwas essen?“

Auch dieses lehnte der alte Mann ab.

„Dann sollen Sie Ihr Zimmer bekommen, sobald es fertig ist,“ sagte Miß Deane und fügte, zu ihrer Haushälterin gewendet, hinzu: „Mrs. Cummings, machen Sie das Schlafzimmer neben dem meines Sohnes in Ordnung und bringen Sie den Herrn hinauf.“

Ein rascher, seltsamer Blick schoß aus den niedergeschlagenen Augen des alten Mannes, aber er setzte sich wieder langsam nieder und drückte seinen Dank in gebrochenen Worten aus. Miß Deane zögerte noch eine Weile und kehrte dann in das Wohnzimmer zurück.

Wenige Minuten später stieg der Gast die Treppe hinauf nach seinem Zimmer, während Mutter und

Sohn sich noch lange unterhielten, bis auch sie endlich die Treppe hinaufgingen, um sich zur Ruhe zu begeben.

„Dies ist dein Zimmer, Hugo,“ sagte Miß Deane, eine Thür öffnend. „Das meinige ist nicht weit davon — die dritte Thür. Das Zimmer neben diesem ließ ich dem alten Herrn anweisen. Wenn dich deine Wunde diese Nacht beunruhigen sollte, so rufe mich nur. Vergiß nicht — die dritte Thür.“

Sie küßte ihn zärtlich und zog sich dann zurück, um sich nach ihrem eigenen Zimmer zu begeben.

Eine Weile durchschritt Hugo leise das Gemach, indem seine Gedanken sich noch lebhaft um drei Punkte — seine nun endlich gefundene Mutter, seine Ausichten und Rosamunde Wischeter — drehten.

Ich fühle, daß ich ihr nun um ein beträchtliches näher bin, dachte er, und morgen werde ich sie vielleicht sehen. Die Klust zwischen uns wird bald ausgefüllt sein, und dann —

Sein Gesicht glühte, seine Augen leuchteten in freudiger Hoffnung, und ein Lächeln umspielte seine Lippen.

Er setzte seinen ruhigen Gang fort, bis eine unwiderstehliche Müdigkeit ihn überfiel; da kleidete er sich aus, ging zu Bett und war bald in einen tiefen Schlaf versunken.

Etwa eine Stunde später, als Todtenstille im Hause herrschte, wurde die Thür des nächsten Zimmers leise geöffnet und der weiße Kopf „Dr. Sanders“ guckte vorsichtig heraus. Jetzt waren die Augen von keiner Brille bedeckt, sie schienen klar und scharf und suchten das Dunkel der Halle zu durchdringen. Es waren die

Augen Lord Leonhard Evermonds — ja, der angebliche Doctor war wirklich Lord Leonhard, der sich geschickt maskiert hatte.

„Alles schläft!“ flüsterte er. „Er schläft im nächsten Zimmer. Nur kühn und vorsichtig, und dieser Stein des Anstoßes ist für immer von meinem Pfade entfernt. Ich habe jetzt alles in meiner Hand. Jetzt ist es Zeit.“

Er trat aus dem Zimmer, schloß die Thür, horchte eine Weile und schlich dann geräuschlos an der Wand hin nach Hugos Zimmer, trat leise hinein und schloß die Thür hinter sich zu.

XXII.

Seltsame Ankömmlinge.

Am Abend desselben Tages, an welchem Hugo Chandos zu Glenfan ankam — beinahe zu derselben Stunde, in welcher der verlarvte Lord Leonhard Evermond sich in Hugos Schlafgemach schlich — langte Jason Hadd, des Administrators Sohn, in Sir Archy Wischeters Morhäusern an.

Er kam allein, brachte aber eine Menge Gepäck und den festen Entschluß mit, Rosamundes Herz zu erobern, was ihm nicht so schwer schien, da er nun, wie er glaubte, das ganze Feld für sich allein hatte.

Das Gesellschaftszimmer war erleuchtet, und Sir Archy und Rosamunde saßen vor dem Kamin in vertraulichem Gespräch, als das Rasseln des Wagens draußen verstummte und gleich darauf Jason Hadd geräuschvoll in die Halle eintrat.

„Wir können nun dem Frieden und der Ruhe

durch, daß sie die monarchischen Hoffnungen beiseite schiebt, alle Männer der Ordnung auf demselben Gebiete zu vereinigen. Wenn das Land über seine Zukunft beruhigt, nur noch zwischen gemäßigten und radicalen Republikanern zu wählen haben wird, dann wird schon ein großer Schritt in der Richtung der Beschwichtigung der Geister geschehen sein. Die Furcht vor der Monarchie, die Erregtheit gegen das Zaudern der Nationalversammlung waren es, welche die Bevölkerung dahin drängten, für Candidaten der äußersten Partei zu stimmen. Da walteten Leidenschaften, welche zu entfesseln dringend notwendig ist. Aus allen diesen Gründen wird die Ausrufung der Republik etwas heilsames sein, und es ist wünschenswerth, daß man sie nicht verschiebe."

Dann fährt Laboulaye fort, würde man auch einen festen Boden für die constitutionellen Reformen gefunden haben, von welchen ihm die Einführung einer zweiten Kammer, als einzigen Bollwerks gegen die Demagogie, besonders am Herzen liegt. Für dieses Zugeständnis werde nun aber das rechte Centrum ohne Zweifel Garantien verlangen. Diese Forderung sei ganz berechtigt, wenn sie nur bedeute, daß die neue Majorität ihren vereinigten Einfluß auf die weitere Führung der Staatsgeschäfte üben solle.

„Wenn aber das rechte Centrum, welches nur eine Minorität in der Kammer und in dem Lande ist, für seinen Bestand jeden beliebigen Preis verlangen zu können meint, wenn es sich der Regierung bemächtigen will, um Herr über die nächsten Wahlen zu sein und den Strom der Demokratie zurückzudrängen, so täuscht es sich gründlich über seine Rechte und die Folgen einer solchen Politik; die Republik kann nicht die Regierung solcher Parteien sein. Alle haben wir Opfer zu bringen, alle mehr als Ein Vorurtheil aufzugeben. Das allgemeine Stimmrecht hat die Machtverhältnisse geändert: die Macht gehört jetzt den Bauern auf dem flachen Lande, den Arbeitern in den großen Städten; die Bourgeoisie ist kein politischer Körper mehr. Sie hat nur noch den Einfluß, welchen Bildung, erworbenes Vermögen und Fleiß gewähren können. Man möge das beklagen oder sich darüber freuen, die Thatsache muß man willig entgegennehmen. Keine Minorität, wie auch immer sie sonst sein mag, kann den Anspruch erheben, daß statt der Regierung des Landes durch das Land ihre Ideen maßgebend sein sollen. Dieser Anspruch wäre noch minder berechtigt, wenn das rechte Centrum sich der Ausrufung der Republik nicht anschließen wollte. Wenn es damit diesen feierlichen Akt verhindert, so ist das Provisorium verewigt, und die Gemüther werden auf das äußerste erregt sein. Dann kann man bestimmt sagen, daß gleich nach der durchgeführten Befreiung des Landesgebietes ein unwiderstehlicher Strom der öffentlichen Meinung eine ohnmächtige und in ihrer Ohnmacht schädliche Kammer zum Rücktritte zwingen würde. Wenn die Nationalversammlung die Ausrufung der Republik bewirkt, zeichnet sie damit ihre Abankung. Nehmen wir dagegen an, daß das rechte Centrum mit seinem Widerstande in der Minorität bleibt und die Republik ohne dasselbe proclamirt wird, dann wird sie auch gegen dasselbe proclamirt. Mit welchem Rechte könnte es die Leitung einer Bewegung beanspruchen, die es selbst bekämpft hat? Mit welchem Rechte könnte es darüber beklagen, daß die Regierung sich nur auf die Linke stützt, wenn sie selbst es ihr unmöglich gemacht hat, etwas anderes zu thun? An wem wird die Schuld liegen, wenn sich alle gemäßigten Elemente der Kammer einigen, um dem Wunsche des Landes zu entsprechen? Dies ist die Lage, sie ist eine schwierige.

Die äußersten Parteien von rechts und links werden sich in Lärm und Agitation überbieten, um die Kam-

mer an jeder Action zu verhindern und zu ihrer Auflösung zu drängen. Wenn diese Auflösung erfolgt, ohne daß die Republik constituirt ist, so kann man gewiß sein, daß sie nur den Radicalen zugute kommen wird. Unumschränkter Herrin Frankreichs in den nächsten Wahlen, wird diese Partei, welche die Unruhe in ihrem Gefolge hat, einen Convent einsetzen, und man weiß, wohin Convente führen. Die Freunde der Freiheit haben aufzumerken. Zaudern ist nicht mehr gestattet; man muß entschlossen die Republik annehmen oder das erschöpfte Frankreich dazu verurtheilen, noch einmal durch alles Elend, allen Ruin und alle Schande der Revolution zu waten. Wehe denen, welche aus Ehrgeiz oder Schwäche eine so furchtbare Verantwortung auf sich laden!"

Politische Uebersicht.

Laibach, 22. Mai.

Am 20. d. fand der Schluß des preussischen Landtages statt; Minister Roon verlas die Thronrede. Dieselbe erwähnt die werthvollen Sessionsergebnisse auf allen Gesetzgebungsgebieten, vor allem die Reform der innern Verwaltung, welche in ihrem grundlegenden Theile abgeschlossen wurde, und drückt das feste Vertrauen der Regierung aus, daß die Kirchengesetze den wahren Frieden unter den Angehörigen der verschiedenen Bekenntnisse fördern und die Kirche dahin führen werden, dem lauterem Dienste des Wortes Gottes allein ihre Kraft zu weihen. Die Thronrede hebt die glückliche Staatsfinanzlage hervor. Die Gesetze über Umgestaltung der Klassensteuer, Regelung der Erbschaftsteuer und die Aufhebung oder Ermäßigung gewisser Stempelabgaben werden neben einer beträchtlichen Erleichterung für die minder Bemittelten eine gerechtere Steuerlastvertheilung sichern. Die Verbesserung der Lage der Staatsbeamten bietet die erneute Bürgschaft für eine ersprießliche Entwicklung des Staatswesens. Die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes wird dem Verkehrsleben sowie der Verteidigungsfähigkeit des Landes zustatten kommen. Der erfolgreiche Verlauf der Gesetzgebungsperiode sei vor allem dem vertrauensvollen Zusammenwirken der Staatsregierung mit der Landesvertretung zu danken. Daher sei die Hoffnung berechtigt, das preussische Volk werde sich auch bei den bevorstehenden Neuwahlen von dem Sinne einer festen, vertrauensvollen Gemeinschaft mit der Regierung zur Förderung des Wohles des Vaterlandes leiten lassen.

Der französische Minister Dufaure legte der Nationalversammlung Gesetzentwürfe über Organisation der öffentlichen Gewalt und Errichtung einer zweiten Kammer vor. Die Linke verlangte deren Verlesung. Die Rechte war dagegen. Nach einer zweifelhaften Abstimmung hierüber erklärte die Mehrheit des Präsidialbureaus, daß die Majorität die Verlesung abgelehnt habe. — Peyrat brachte folgenden Antrag ein: In Erwägung, daß die Nationalversammlung keine constituierende Gewalt hat, protestiere er gegen die Verfassungsentwürfe und beantrage er, daß die Nationalversammlung binnen vierzehn Tagen den Zeitpunkt ihrer Auflösung fixiere. Die Dringlichkeit dieses Antrages wird mit sehr großer Majorität abgelehnt. — Der Motivenbericht zu den von der Regierung eingebrachten Verfassungsvorlagen erinnert daran, daß die Republik die gesetzliche Regierungsform ist, daß aber ihr provisorischer Charakter und die Lücken ihrer Organisation nicht die Kraft und Dauerhaftigkeit bieten, die notwendig sind zur Ueberwindung der Prüfungen, welche die Republik durchzumachen hat, zur Befestigung der wachsenden Besorgnisse der Gemüther, zur Entmuthigung der Parteien und zur Vereinerung der Kühnheit ihrer Ansprüche. Der Entwurf befaßt sich daher zunächst

damit, die republikanische Regierung in regelmäßiger Weise herzustellen. Die Republik ist gegenwärtig die natürliche und nothwendige Regierungsform. Wenn die Republik organisiert ist, wird die Regierung die Ordnung und conservative Republik in energischer Weise verteidigen. Der allgemeine Gedanke des Entwurfes mit Vermeidung jeder hochtrabenden Proclamation ist die positive, praktische Organisation der republikanischen Regierung. Nach dem Entwürfe werden Kammer und Senat durch das allgemeine Stimmrecht gewählt, die Senatoren jedoch aus gewissen wählbaren Kategorien, namentlich ehemaligen Mitgliedern der legislativen Körperschaften. Jedes Departement wählt drei Senatoren. Der Senat wird auf zehn Jahre gewählt, jedoch alle zwei Jahre theilweise erneuert. Für die Wahlen in die Deputiertenkammer wird die Wahl mittelst Stimmzettel aufgehoben. Jedes Arrondissement wählt einen Deputierten. Der Senat hat das Recht der Initiative. Der Präsident der Republik kann die Kammer auflösen. Der Präsident der Republik wird durch einen Präsidentencongress gewählt, welcher aus den beiden Kammern und aus je drei von jedem Generalrath gewählten Delegierten gebildet wird. Der Präsident wird so wie die Kammer auf fünf Jahre gewählt. Der Motivenbericht schließt: Mittelst dieser Bestimmungen kann die Republik eine conservative sein, und solange sie eine conservative ist und nicht darüber hinausgeht, wird sie eine dauerhafte sein.

In der am 19. d. stattgefundenen Sitzung der italienischen Kammer bei Gelegenheit der Berathung über die religiösen Körperschaften beantragt Marconi die vollständige Ausweisung der Jesuiten und ihrer Affilierten als staatsgefährlich; Lanza bekämpft die Opportunität dieses Antrages.

Der „Phare du Sosphore“ theilt mit, daß die hohe Pforte gegenwärtig außergewöhnliche Verteidigungs-Maßregeln trifft. Die Ober-Artillerie-direction des Top Hane hat abermals einen neuen Ankauf von Zündnadelgewehren angeordnet, so daß deren Zahl auf eine Million gebracht wird. Außerdem werden die bereits vorhandenen und noch im Bau begriffenen Festungswerke im Bosporus und Hellespont mit schweren gezogenen Hinterladeschützen bewaffnet. Es sind deren hundert Stück 600-, 450- und 300-Pfunder. Die Festungen im Innern Rumeliens und Anatoliens erhalten vierhundert Geschütze im Kaliber von zwölf bis zu zweiundsiebzig Pfund. Endlich wird man sich während des Ankaufes und des Transportes dieser fünfhundert Geschütze im Top Hane mit dem Gießen von noch fünfhundert andern gezogenen Geschützen schweren Kalibers beschäftigen. Die hierauf bezüglichen Befehle sind bereits von dem Sultan unterzeichnet und dem Kriegsminister wie dem Großmeister der Artillerie zugestellt worden.

Infolge der Unterwerfung der Perser unter die türkische Jurisdiction wandern aus Trapezunt und auch aus Konstantinopel sehr viele bedeutende persische Kaufleute nach Kaukasien aus.

In Panama ist eine Revolution ausgebrochen. Zwischen der Miliz und den nationalen Truppen kam es zum Kampfe. Admiral Steedman beschützt mit seinem Schiffe das Eigenthum der Fremden. Auf den Rath des Admirals designierten beide Parteien den Obersten Perret zum Präsidenten, bis General Neyra zurückberufen wird.

Tagesneuigkeiten.

Die Krönung Oskars II.

König von Schweden, wurde am 12. d. in der Kathedrale zu Stockholm mit großem Gepränge begangen. Bei nahe die gesammte Bevölkerung schien sich eingefunden zu haben, um Zeuge des großen Krönungsaufzuges zu sein. Ungefähr vierhundert Personen, inbegriffen die königliche Familie, Mitglieder des Cabinets und des Reichstages, und eine Deputation des norwegischen Storting, verließen den Palast zu Fuß durch das Thor an der Ostseite und schritten in gebührender Ordnung über den großen Marktplatz der Kirche zu. Vielleicht nicht weniger als sechzigtausend Menschen hatten sich in der Umgebung dieses Platzes eingefunden, und dennoch herrschte die musterhafteste Ordnung unter der riesenhaften Menge. Den Weg entlang, welchen der Zug nahm, war eine Fede aus Truppen und Schulknaben gebildet. Große Anstrengungen waren gemacht worden, um die Kirche für die Feier entsprechend auszuklämmen, und das hehre Gotteshaus füllte sich mit einer glänzenden und auserlesenen Versammlung. Die unendliche Mannigfaltigkeit von Uniformen und die Eleganz in den Anzügen der Damen — welche in den vom Hofe für die Feier vorgeschriebenen Toiletten erschienen waren — gestalteten sich zu einer höchst malerischen Szene. Als der König eintrat, erhob sich mit einemmale die ganze Versammlung und blieb solange stehen, bis er seinen Sitz eingenommen hatte. Die bei der Ceremonie beobachteten kirchlichen Gebräuche wurden vom Erzbischof der lutherischen Kirche, dem eine Anzahl anderer Bischöfe assistierte, vollzogen. Der Bischof von Westeraas hielt eine Pretigt, nach dieser kamen die feierlichsten Theile des Ceremoniells an die Reihe. Der Erzbischof vollzog zuerst die Salbung an dem König, und zwar auf der Stirne, den Schläfen, der Brust und den Handgelenken, und als dies vorüber war, setzte er ihm, hiebei unterstützt durch den Premierminister, die Krone auf das Haupt. Die anderen Embleme der obersten Gewalt wurden eines nach dem anderen vom Altare genommen und durch

„Bewohl sagen,“ bemerkte Sir Archy mit Bitterkeit, als er den jungen Mann an seiner affectierten Stimme erkannte. „Von diesem Augenblick an stehen wir während unseres Hierseins unter Aufsicht dieses Burschen.“ Ehe Rosamunde etwas erwidern konnte, war der unangenehme Gast im Zimmer.

Das junge Mädchen stand auf und verbeugte sich mit Anstand, reichte aber dem Ankömmling die Hand nicht zum Willkomm, und Sir Archy folgte ihrem Beispiel.

„Eine kalte Nacht,“ sagte Jason Hadd, etwas verstimmt über den kalten Empfang. „Der Wind heult entsetzlich. Dies ist wahrhaftig kein angenehmer Platz in dieser Jahreszeit.“

Er näherte sich dem Feuer und nahm platz in einem Lehnstuhl mit einem erkünstelten Schauer und Frosteln.

„Im Sommer ist es hier umso angenehmer,“ erwiderte der Baronet, sich zwingend, so freundlich als möglich zu sprechen.

„Das hoffe ich,“ versetzte Jason lachend. „Wir wollen es nächsten Sommer versuchen, nicht wahr, Miß Rosamunde? Wir könnten hier gewiß einen recht vergnüglichen Sommer verleben, denn ich kann mir keine angenehmere Unterhaltung denken, als so über die Hügel und Thäler zu reiten oder mit einem Boot kleine Ausflüge längs der Küste zu machen.“

Rosamunde antwortete nicht, und Sir Archy lenkte das Gespräch rasch auf einen andern Gegenstand.

Rosamunde und zog sich in ihr Gemach zurück. Bald darauf brach auch Sir Archy auf, geleitete den Gast nach seinem Zimmer und ging dann in sein eigenes.

Während des nächsten Tages zeigte sich Jason Hadd sehr ergeben gegen Rosamunde, spielte auf dem Piano, versuchte Duette mit ihr, begleitete sie auf einem Spaziergang über das Mor und überhäufte sie mit Aufmerksamkeit, welchen sie sich allerdings lieber entzogen hätte.

Der Tag verging langsam, und am Abend sah Rosamunde in dem Gesellschaftszimmer, mit abwesenden Gedanken die Complimente ihres unwillkommenen Bewerbers anhörend, während Sir Archy unruhig im Zimmer auf- und abschrift.

„Das kann nicht lange so fortgehen,“ murmelte Sir Archy, einen Blick nach seiner Tochter werfend. „Aber was kann ich thun?“

In diesem Augenblick wurde das Geräusch eines sich nähernden Wagens hörbar.

„Wer kann das sein?“ fragte Jason Hadd, in dem rasch ein Verdacht aufstieg. „Sie erwarten doch keine anderen Gäste, Sir Archy?“

Der Baronet antwortete verneinend.

„Seltsam!“ fuhr Jason unruhig fort. „Ich hörte, daß jener Maler eine Nacht früher als Sie Wilchester verließ. Er bildet sich ein, Rosamunde zu gewinnen. Kaum er ihr hieher gefolgt sein?“

Rosamunde erröthete unter seinem scharfen durchdringenden Blick und verbarg ihren Unwillen nicht

(Fortsetzung folgt.)

den Erzbischof und mehrere Mitglieder des Cabinets Sr. Majestät, die jetzt auf dem Throne saß, übergeben. Der Krönungs Eid ward dem König von dem Justizminister dargereicht; als ihn Sr. Majestät entgegennahm, legte er drei Finger der rechten Hand auf die Bibel. Sodann erfolgte die Krönungsproclamation, welche mit laut schallenden Zurufen: „Lang lebe Oskar der Zweite!“ begrüßt wurde und der unmittelbar die Salutschüsse von 42 am Hafen aufgestellten Feuereschützen folgten. Der Eid der Treue und Ergebenheit, seitens des Reichstages dem Könige geleistet, bildete den nächsten Theil der Feier. Ein interessantes und wichtiges Ceremoniell erübrigte noch. Obwohl, gleich den Königinnen, ihren Vorgängerinnen, mit keiner politischen Gewalt oder Autorität bekleidet, sollte nun Königin Sophie gekrönt werden, und die in diesem Falle zu beobachtenden Ceremonien gleichen in vielen Stücken denjenigen, welche mit Bezug auf Sr. Majestät befolgt worden waren. Sie wurde jedoch nur auf der Stirne und an den Handgelenken gesalbt. Die ganze Feier währte an drei Stunden, und als dieselbe zu Ende war, bewegte sich der Zug in der früheren Weise und unter enthusiastischen Zurufen der Bevölkerung nach dem Schlosse zurück. Eine große Anzahl distinguirter Specialgesandter war mit ihrem Gefolge anwesend: so der General Lieven aus Rußland, General Blumenthal aus Deutschland, General Menabrea aus Italien, General Barail aus Frankreich, General Mannsfeldt aus Holland, Fürst Metternich aus Oesterreich und Graf Moltke aus Dänemark. Der König ist 44 Jahre alt, etwas ergraut und erfreut sich einer trefflichen Gesundheit. Der Kronprinz, sein Sohn, ist 15 Jahre alt. Heute nachmittags um 4 Uhr gaben der König und die Königin ein großes Banket für 600 Gäste. Die ganze Woche wird mit Staatsfestlichkeiten hingehen. Im ganzen werden sechs Diners und Bälle stattfinden, denen Fremde und Einheimische zahlreich beiwohnen werden. Die Krönung des Königs Oskar als König von Norwegen soll am 18. Juli in Drontheim stattfinden.

(Zur Börsenkrisis.) Die „Montagsrevue“ meldet: „Die Auffassung der finanziellen Situation ist allgemein eine beruhigtere. Die Insolvenzen und Executionen an der Börse scheinen an ihrem Ende angelangt, den wiener Wechselstuben und Banken liegen insbesondere auch aus dem Auslande geradezu massenhafte Kaufaufträge vor. Unter anderen wurde ein solcher auf österreichische Papiere für eine Million Thaler und ein zweiter für 50.000 Pfund Sterling gemacht. Auch die Suspension der Bankakte scheint man richtig zu verstehen, indem damit selbst im Auslande keine namhafte Valutaspeculation verbunden wird.“

(Das Börsengeschäft placht in Wien) hat falliert. Die Kasse dieses Comptoirs enthielt im Momente, als dessen Inhaber verhaftet wurde, nur 130 fl. Barschaft und einige Actien und Lose, zusammen etwa 700 fl. Werth. Die bisher bekannten Passiva belaufen sich auf 2,760.000 fl.; diesen stehen sehr zweifelhafte Activa von 15.000 fl. gegenüber. Beschädigt wurden etwa 12.000 Personen.

Locales.

(Herr Dr. Arto), einer der ersten nach der neuen Rigorosenordnung in Wien promovierten Doctoren der gesammten Heilkunde, wurde zum Secundararzte des hiesigen Civilspitales ernannt.

(Für die Tonhalle.) Die Aufführungen der Oper „Norma“ haben ein Bruttoerträgnis von nahezu 1700 fl. ergeben. Die philharmonische Gesellschaft und ihr artistischer Leiter, Herr Nedved, sehen ihr lobenswerthes humanes Unternehmen mit dem günstigsten Erfolge gekrönt.

(Der Opernsänger Herr Johann Woloff) arrangiert am Samstag den 24. d. im land-schaftlichen Theater eine dramatisch-musikalische Abendunterhaltung. Das Programm enthält: Musikpieten der k. k. Regimentskapelle Herzog von Sachsen-Meinigen; ein Lustspiel, aufgeführt von den Mitgliedern des dramatischen

Bereines; Duett aus „Figaros Hochzeit“ (Fräulein Potočnik und Herr Woloff), Clavierpieten (Fräulein Hohn), eine russische und eine italienische Arie (Herr Woloff). Herr Woloff zählt in slovenischen Kreisen viele Freunde; der Besuch dieser Abendvorstellung dürfte sich dieserwegen zu einem recht zahlreichen gestalten.

(Das Bestlegelscheiben), welches zum besten der freiwilligen Feuerwehr auf der Triesterstraße im Rogel'schen Hause stattfindet, erfreut sich einer sehr zahlreichen Theilnahme; es wurden bis jetzt in drei Schläben 23 Regal gemacht. Die Beste sind reich ausgestattet.

(Gartenfreunden) theilen wir mit, daß auch im Garten des Holzner'schen Hauses auf der Wienerstraße eine Paulownia imperialis im schönsten Blüthenschmucke prangt.

(Die Dreifaltigkeitssäule) vor dem Civilspitale wurde in einer würdigen Weise restauriert. Wir registrieren diesen Akt der Pietät mit Vergnügen zu den Agenden der hiesigen Stadtwersöhnerung.

(Das Jahressbuch des slovenisch-dramatischen Vereines pro 1871), welches eben an die Vereinsmitglieder versendet wird, enthält: das Lustspiel „Das hohe C“, die Operette „Die oberkrainer Nachtigall“, das Schauspiel „Die Tochter des Brandlegers“, das Lustspiel „Kunst und Natur“ und die Zauberposse „Der Berschwender“.

(Die „Narodna šola“) erhielt aus der Sammelblische bei Roschier unter Groß-Rapfenberg einen Betrag von 15 fl.

(Das belletristische Blatt „Zora“) bringt geschichtliche Aufsätze, Novellen u. s. w. von St. Lapajne, Fr. Lavoslav, D. Terstenjak, J. Pajt Bijanski.

(Der katholisch-politische Verein) von St. Georgen in Unterkrain hielt gestern in Videm eine Versammlung ab.

(Zur Weltausstellung.) Die Stadtgemeinde Gurkfeld wurde vom Herrn Generaldirector der Weltausstellung, Freiherrn von Schwarz, eingeladen, den silbernen Gerichtsstab der Stadt Gurkfeld zur Ausstellung zu bringen. Das Bürgermeisteramt Gurkfeld entsprach dieser Einladung bereitwilligst.

(Den Wundärzten) wurde, wie bekannt, die allgemeine Praxis gesetzlich eingeräumt, und werden nun die diesfälligen Instructionen und Eidesformel entsprechend abgeändert. Ebenso findet eine zeitgemäße Aenderung der Instruction für Hebammen statt.

(Durch Hagelwetter) wurde am 13. d. auch das Weingebirge Liscer bei Döbernik im Bezirke Rudolfs-werth arg beschädigt. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Rudolfswerth hat bereits die Schadenerhebung veranlaßt.

(Aus dem Amtsblatte.) Rundmachungen, betreffend 1. die Besetzung einer Alumnatsstiftung; 2. die Aufnahme eines Diurnisten beim Bezirksgerichte Großschäpitz.

Eingefendet.

Constitutioneller Verein in Laibach.

Der Ausschuss beehrt sich hiemit die Herren Vereinsmitglieder 46. Versammlung, welche Samstag den 24. Mai 1873, abends halb 8 Uhr, im Casinoklubzimmer (3. Zimmer gassenwärts) stattfindet, höflich einzuladen.

Tagesordnung:

- 1. Die bevorstehenden directen Reichsrathswahlen in Krain.
2. Die bisherigen Erfolge der Grundsteuer-Regulierung in Krain.
3. Der Gründungsschwandel und die wiener Börsenkrisis.

Diejenigen Herren Mitglieder des ersten allgemeinen Beamtenvereines der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche sich bei der am 26. eventuell auch 27. d. M. um 4 Uhr nachmittags im großen Saale der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, Universitätsplatz Nr. 2, stattfindenden achten ordentlichen Generalversammlung des Vereines entweder persönlich oder im Wege der Vollmachtertheilung an ein Mitglied des Vereines zu betheiligen gedenken, werden ersucht, sich wegen Ausstellung und Behändigung der Legitimationskarten beim Obmann des Localausschusses zu melden.

Vom Localausschusse des ersten allgemeinen Beamtenvereines der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Neueste Post.

(Original-Telegramme der „Laibacher Zeitung.“)

Paris, 22. Mai. Gerüchtweise verlautet, Périer sei entschlossen zurückzutreten, wenn die Rechte dagegen auf ihre Interpellation verzichten. — Am Montag beginnen in Straßburg die ersten Zahlungen auf die fünfte Milliarde.

Versailles, 22. Mai. Der Candidat der Linken, Martel, wurde mit 330 Stimmen zum Vizepräsidenten gewählt.

Verpignan, 22. Mai. Den letzten Nachrichten aus Sanavuna zufolge erschossen die Carlisten 18 Freiwillige, nahmen 36 Reiter und 4 Offiziere, darunter einen Oberst, gefangen.

Wien, 20. Mai. Die „Presse“ meldet: Bis heute ist die Notenreserve der Nationalbank trotz größerer Inanspruchnahme noch nicht erschöpft; die Filialen erhalten höhere Dotationen. Auf Befehl des Finanzministers haben viele Institute ihre Rohbilanz und mehrere ihre Nettobilanzen vorgelegt.

Rom, 21. Mai. Die Kammer verwarf mit 179 gegen 157 Stimmen den Antrag Mancinis, betreffend die gänzliche Austreibung der Jesuiten. Hierauf folgte die Debatte über den Antrag De Donatos betreffend des Ausschusses der Jesuitengeneralate von den Ordensgeneralaten und den denselben zugestandenem Begünstigungen.

Telegraphischer Wechselkurs

vom 21. Mai.

Papier-Rente 68.26. — Silber-Rente 72. — 1866er Staats-Anlehen 101.75. — Bank-Actien 965. — Credit-Actien 295. — London 110. — Silber 109.75. — k. k. Münz-Ducaten. — Napoleonsd'or 8.77.

Handel und Volkswirthschaftliches.

Laibach, 21. Mai. Auf dem heutigen Markte sind erschienen: 7 Wagen mit Getreide, 6 Wagen mit Hen und Stroß (Hen 73 Zentner, Stroß 38 Zentner), 25 Wagen und 2 Schiffe (16 Klasten) mit Holz.

Durchschnitts-Preise.

Table with 4 columns: Item, Price, Item, Price. Includes items like Weizen pr. Megen, Korn, Gerste, Hafer, Halbsenft, Weiden, Hirse, Ankeruz, Erbsen, Linsen, Erbsen, Kirschen, Rindschmalz Pfd., Schweinschmalz, Speck, frisch, geräuchert.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with 6 columns: Date, Observation, Barometer, Air temperature, Wind, Sky. Includes data for 21. and 22. May.

Den 21. anhaltend trübe, etwas Regen. Den 22. trübe, die Berge in Wolken gehüllt. Das Tagesmittel der Wärme an beiden Tagen + 12.2°, beziehungsweise um 2.9° und 3.1° unter dem Normale.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.

Börsenbericht. Wien, 20. Mai. Das Comptantgeschäft überwiegt noch immer das regelmäßige, doch ist die Börse bereits auf dem besten Wege zur Wiederkehr in die normalen Geleise. Es herrschte bedeutende Kauflust für eine große Anzahl von Effecten, und dies sowohl für inländische wie für ausländische Rechnung, und die Curse besterren sich wieder bedeutend.

Table with 2 columns: Description, Price. Includes Allgemeine Staatsschuld für 100 fl., Einheitsliche Staatsschuld zu 5 pCt., Grundrenten-Obligationen, etc.

Table with 2 columns: Description, Price. Includes Wiener Communalanlehen, Actien von Bankinstituten, Actien von Transport-Unternehmungen, etc.

Table with 2 columns: Description, Price. Includes Franz-Joseph-Bahn, Lemb.-Czern.-Jassy-Bahn, Nordwestbahn, etc.

Table with 2 columns: Description, Price. Includes Siebenb. Bahn in Silber verz., Staatsb. G. 3%, a 500 fr., etc.